

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 16. Mai 1984**

**1836. Amtlicher Quartierplan.** Am 13. Februar 1984 ersuchte der Gemeinderat Neftenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Herrgass. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Januar 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. Februar 1984 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Zürichstrasse, im Nordosten durch die Unterdorfstrasse sowie im Südosten durch die projektierte Schulstrasse bzw. durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Neftenbach und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Unterdorfstrasse abzweigende Schulstrasse (Stichstrasse), die zwischen der Zürichstrasse und der Schulstrasse verlaufende Quartierstrasse A und die von der Schulstrasse abzweigende Quartierstrasse B (Stichstrasse). Die an der Schulstrasse neu auf 22 m und an der Quartierstrasse A auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 4900/1978 für die Schulstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürichstrasse und an der Unterdorfstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 151/1945, 1746/1945 und 3481/1957).

Beim Zusammentreffen der Baulinien für die Schulstrasse und die Quartierstrasse A mit denjenigen der Zürichstrasse werden die letzteren geöffnet. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Schulstrasse 3,4 %, bei der Quartierstrasse A 1,5 % und bei der Quartierstrasse B 3,0 %. Gemäss den von den betroffenen Eigentümern unterschriebenen Vereinbarungen wird das für die Erstellung der Schulstrasse teilweise ausserhalb der Bauzone liegende Land von diesen bei der Quartierplanvollzugsmutation abgetreten.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Grundeigentümer der südöstlich der Schulstrasse angrenzenden Grundstücke haben unterschriftlich bestätigt, dass sie mit dem ausserhalb des Quartierplanperimeters festgesetzten Kostenverleger einverstanden sind.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Neftenbach wird den

Gde. Neftenbach

vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 8. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Herrgass wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**